

VI. WOHLFAHRTSWESSEN.

1. Hauptwohlfahrtsamt.

War die Tätigkeit anderer Verwaltungszweige im Kriege durch Verwaltungsvereinfachungen und Beschränkungen gekennzeichnet, so stand die Arbeit des Hauptwohlfahrtsamtes im Zeichen des Ausbaues und der weiteren Entwicklung.

Im Zuge der Neuregelung der Geschäftseinteilung wurde das Zentralfürsorgeamt mit Wirkung vom 15. September 1940 aufgelöst und dessen Verwaltungsgeschäfte von der Abteilung VI/2 (E 5) übernommen. Damit ging eine weitgehende Verlagerung von Amtsgeschäften in die erste Verwaltungsstufe einher, was eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Fürsorgeverfahrens bedeutete. Bisher waren Entscheidungen über die Gewährung von laufenden Unterstützungen von einer Zentralstelle getroffen worden, nunmehr kam die Entscheidungsbefugnis in den normalen Fällen einer laufenden Unterstützung dem Fürsorgeamt des Wohnbezirkes zu. Dem Gebote der Rechtssicherung wurde dadurch Rechnung getragen, daß in bestimmten Fürsorgefällen sowohl gegen Entscheidungen des Fürsorgeamtes als auch gegen Entscheidungen der Abteilung E 5 im Sinne der fürsorgerechtlichen Verfahrensvorschriften der Einspruch an den Leiter der Hauptabteilung offen war. Die Behandlung dieser Einsprüche oblag einem Berufungsreferat.

Außer bei dem Ausbau einzelner Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der Ausgestaltung des Familienunterhaltes in den ersten Kriegsjahren war auch auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege (Umsiedlerkreisfürsorge) eine Arbeitssteigerung zu verzeichnen. Es mußte deshalb und wegen der zahlreichen Einberufungen der Personalstand vergrößert werden. Die neueingestellten Arbeitskräfte waren jedoch ungeschult und kein vollwertiger Ersatz für die bis dahin verwendeten Arbeitskräfte. Im Verlaufe der Kriegsjahre kam es zu einer immer steigenden Zahl von Einberufungen und von Abordnungen in Rüstungsbetriebe. Im Verwaltungsjahr 1944 konnte der Abgang an Arbeitskräften nicht mehr durch Ersatzzuteilungen ausgeglichen werden. Die unbesetzten Arbeitsgebiete mußten zusätzlich von dem noch verbliebenen Personal übernommen werden.

Diese Arbeitsvermehrung war umso schwerwiegender, als die Angestellten der Bezirksfürsorgeämter fast zur Gänze und die der Zentralabteilung zu einem großen Teil für die fürsorgerische Betreuung der infolge von Fliegerangriffen geschädigten Personen in den Obdachlosensammelstellen und Betreuungsstellen herangezogen wurden. Außerdem mußten viele Fürsorgebeamte nebenbei Stadtwachdienst, Dienst in der Heimatflak u.s.w. versehen. Die immer härter werdenden Einwirkungen des Krieges auf das Leben des Einzelnen wirkten sich in zahlreichen Erkrankungen und in einer dauernd absinkenden Arbeitsleistung aus.

a) Fürsorgestellen der Bezirksverwaltung.

Der Abteilung unterstanden in fachlicher Hinsicht 26 Bezirksfürsorgeämter, die zusammen mit den Jugendämtern die Wohlfahrtsämter bildeten, und 50 Amtsstellen.

Wie bereits erwähnt, brachte der Ausbau der Fürsorgeleistungen einen bedeutenden Arbeitszuwachs für die Fürsorgedienststellen der ersten Rechtsstufe. Die Durchrechnung aller Dauerbefürsorgten anlässlich des einheitlichen Aufbaues des Fürsorgerichtsatzes und die Einbeziehung weiterer Bevölkerungskreise in die gehobene Fürsorge sowie die ab 1. April 1941 in Kraft getretene Neuregelung der Wohlfahrtskrankenpflege beanspruchte höchste Arbeitsdisziplin und vollen Einsatz des Personals.

Neben dem sachlichen Ausbau ging eine wichtige organisatorische Umstellung des Fürsorgeapparates der ersten Verwaltungsstufe vor sich. In dem Bestreben, die verschiedenen personellen Kräfte, die in der öffentlichen Wohlfahrtspflege tätig waren, wirksam einzusetzen, hat das Hauptwohlfahrtsamt die Berufsbeamten der Bezirksfürsorgeämter nach dem Grundsatz der Gebietszuständigkeit verwendet. Abweichend von der seit Jahrzehnten verankerten Einrichtung der Buchstabenreferate wurden die Gruppenleiter, Sachbearbeiter und Mitarbeiter für die Betreuung der Hilfsbedürftigen bestimmter Gebietsteile und Sprengel des Amtsbezirkes verantwortlich gemacht.

Gleichzeitig bildete diese Maßnahme auch den ersten Schritt, die Wirksamkeit des in der Wohlfahrtspflege tätigen Ehrenbeamtentums zu steigern. Die Verwendung des Berufsbeamten in einem bestimmten örtlichen Gebiet sollte die fach-

liche Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter erleichtern. Durch Teilnahme der ehrenamtlichen Mitarbeiter an den Sitzungen und Beratungen der Berufsbeamten wurde ein engerer Zusammenhalt bei der Betreuung der Hilfsbedürftigen eines Sprengels hergestellt.

Im Laufe dieser Umstellung wurde grundsätzlich eine Vergrößerung der einzelnen Fürsorgesprengel herbeigeführt, wodurch sich ihre Gesamtzahl verminderte. Dadurch war eine Sichtung und Auswahl der bisher eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte nach ihrer Eignung möglich geworden, was sich in der Folge in einer Hebung des Leistungsniveaus ausdrückte.

#### b) Fachaufsicht.

Hatte schon die Schaffung Groß-Wiens im Jahre 1938 den örtlichen Wirkungskreis der Fachaufsicht wesentlich vergrößert, so bedeutete die Dezentralisierung und Übernahme einer Reihe von Arbeiten durch die Fürsorgebehörden der ersten Rechtsstufe eine weitere Ausdehnung des sachlichen Arbeitsgebietes.

Im allgemeinen konnte die Fachaufsicht bei ihrer Tätigkeit feststellen, daß die Sachbearbeiter an die Bewältigung der ihnen gestellten Aufgaben mit großem Verantwortungsbewußtsein herantraten. Dort, wo sich fallweise in der rechtlichen und sachlichen Durchführung der erlassenen Vorschriften Mängel zeigten, wurden etwaige Auslegungs- oder Anwendungsfehler geklärt und richtiggestellt.

Um eine möglichst einheitliche Sozialarbeit für das ganze Arbeitsgebiet Wien zu erzielen und dadurch das Gefühl der Rechtssicherheit zu erhöhen, wurden in besonders schwierigen Fällen die von den Bezirksfürsorgestellen erlassenen Entscheidungen bevor sie hinausgegeben wurden, in der Abteilung überprüft.

#### c) Vereinfachung der Überprüfung der Hilfsbedürftigkeit bei Dauerunterstützung.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde durch Ministerialerlaß die Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen der gehobenen Fürsorge für die Dauer des Krieges beschränkt. Darnach waren gewisse Gruppen von Befürsorgten vollständig oder teil-

weise von der periodischen Vorlage des Bezugsbuches befreit. Den Fürsorgeräten wurde aber zur Pflicht gemacht, die persönliche Fühlung mit dem Befürsorgten aufrecht zu erhalten. Diese Neuregung ersparte den Fürsorgeräten tausende von Hausbesuchen jährlich.

#### d) Dienstbesprechungen.

Besonderes Augenmerk wurde der Steuerung der ersten Verwaltungsstufe zugewendet. Als ein Mittel dazu erwiesen sich die regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Fürsorgeamtsleitern. In diesen Sitzungen wurden die grundsätzlichen Verfügungen und Anordnungen - oft noch durch Erfahrungen der Praxis ergänzt - an die nachgeordneten Stellen hinausgegeben, wobei die vervielfältigten Niederschriften einen arbeitssparenden Ersatz für sonst umständliche Erlässe bildeten.

#### e) Identitätsnachweis.

Um eine sichere Gebarung bei der Anweisung oder Auszahlung von Bargeldunterstützungen und bei der Ausgabe von Sachbeihilfen zu erzielen, erschien es unerlässlich, die bisherigen Bestimmungen, sowie die Grundvorschriften für den Rechnungs- und Kassendienst durch die Einführung des Identitätsnachweises zu ergänzen.

Allen mit der Anweisung und der Auszahlung oder Ausgabe von Unterstützungen befaßten Stellen - soweit sie zum Wirkungsbereich des Hauptwohlfahrtsamtes gehörten - wurde zur Pflicht gemacht, die Identität der Empfangsberechtigten durch Einsichtnahme in Personaldokumente (polizeiliche Erkennungs- oder sonstige mit Lichtbild versehene Ausweiskarten, Geburts- oder Heiratsurkunde, sowie den Meldeschein) festzustellen. Die Einsichtnahme in die vorgewiesenen Dokumente war auf der Unterstützungsanweisung vom Sachbearbeiter zu bestätigen.

#### f) Amtsbücherei.

Zur Fortbildung des praktisch tätigen Fürsorgers wurden in die Handbücherei des Hauptwohlfahrtsamtes und die Fachbüchereien der Bezirksfürsorgeämter zahlreiche fachwissen-

schaftliche Werke und Fachzeitschriften eingestellt.

### g) Maßnahmen gegen Asoziale.

Entsprechend einem besonderen Auftrag des Reichsstatthalters wendete die Hauptabteilung E die in der Fürsorgepflichtverordnung (§ 20) gegen asoziale Elemente vorgesehenen Maßnahmen in verschärftem Maße an. Für den Begriff des "Asozialen" wurden diesen Weisungen gemäß die Bestimmungen des Punkt III, Abs.2, der Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit (RdErl. des RMdI. vom 18. Juni 1940) zugrundegelegt.

Im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt, den Polizeibehörden, dem Hauptgesundheitsamt und dem Anstaltenamt wurden die Grundsätze entwickelt, nach denen die Maßnahmen zur Anhaltung Asozialer durchgeführt werden sollten.

Personen, die sich infolge verbrecherischer, staatsfeindlicher und querulantorischer Neigungen fortgesetzt mit der Polizei und anderen Behörden in Konflikt befanden, Bettler, Hochstapler, Vagabunden, Arbeitsscheue, gewohnheitsmäßige Unterstützungswerber, unwirtschaftliche, hemmungslose Personen, die ihre Kinder verwahrlosen ließen, unverbesserliche Trinker, Straßendirnen und Zuhälter wurden nunmehr systematisch erfaßt.

### h) Organisationsänderungen im Verwaltungsjahr 1944.

Im letzten Kriegsjahr mußten sich die organisatorischen Maßnahmen des Hauptwohlfahrtsamtes immer mehr darauf beschränken, den Dienstbetrieb nach Eintritt von Fliegerschäden aufrechtzuerhalten und die Auszahlung der Dauerunterstützungen für Fliegergeschädigte sicherzustellen. Es war dadurch notwendig geworden, Vereinfachungen auf allen Gebieten der öffentlichen Fürsorge vorzunehmen.

Auch innerhalb der allgemeinen Verwaltungsabteilung wurden vereinfachende Maßnahmen vorgenommen. Die in der Abteilung E 6 eingerichtete Prüfstelle wurde stillgelegt, ebenso wurde das Berufungs- und Rechtsreferat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Personaleinsparung aufgelassen. Die Erledigung von Berufungsfällen, Führer- und Reichsleiterangaben und der ihnen gleichgestellten Dienststücke oblag jeweils der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Dienst-

stelle des Hauptwohlfahrtsamtes. Die Geschäfte des Rechtsreferates wurden der Abteilung E 7 übertragen.

Mit zunehmender Fliegerkampftätigkeit über der Stadt wurde die Frage aktuell, wie im Falle von Fliegerschäden der Dienstbetrieb ohne wesentliche Benachteiligung der hilfsbedürftigen Bevölkerung aufrecht erhalten werden könnte. Bereits im Verwaltungsjahre 1943 wurden Vorarbeiten hierzu eingeleitet. Jede Dienststelle hatte für den Dienstbetrieb unentbehrliches Akten- und Evidenzmaterial, die hierfür vorhandenen Ersatzmittel oder die Möglichkeit der Beschaffung solcher durch Abschriften, Listenanlage und ihre Sicherstellungsart festzustellen. Für die Aufbewahrung des Sicherstellungsgutes, dessen Unterbringung nach dem Grade seines Wertes für den Dienstbetrieb und nach seiner Entbehrlichkeit für die tägliche Arbeit erfolgen mußte, wurden möglichst sichere Örtlichkeiten wie z.B. entlegene Amtsstätten (Laab im Walde, Gaaden, Breitenfurth), ferner die Wohnungen bestimmter Beamter, die Keller der Amtsgebäude und Ausweichstellen bestimmt.

Der planvollen Sicherung der großen und wertvollen Lagerbestände des Sachbeihilfenlagers wurde ein besonderes Augenmerk zugewendet. Vor allem mußten geeignete Räumlichkeiten ausfindig gemacht werden, um die Lagerbestände möglichst verteilt unterbringen zu können. Ungefähr 40 - 50 % des Gesamtwarenbestandes konnte so auf 6 Lager aufgeteilt werden, wodurch ein relativ hohes Maß an Sicherheit für die unersetzlichen Sachgüter des Sachbeihilfenlagers herbeigeführt wurde.

Auch bei den Bezirkswohlfahrtsämtern wurden die für den Dienstbetrieb notwendigen Formblätter und das Kanzleimaterial in Ausweichlagern sichergestellt. Da es unmöglich war, die Befürsorgtenkartei wegen ihres großen Umfanges täglich in den Keller zu schaffen, wurden die Bezirkswohlfahrtsämter angewiesen, sich einen möglichen Ersatz der Befürsorgtenkartei durch die Vormerkbücher der Fürsorgeräte und die Bezugsbücher der Betreuten zu verschaffen. Zu diesem Zwecke hatten sie die Vormerkbücher der Fürsorgeräte zu überprüfen und mit der Kartei der Bezirkswohlfahrtsämter abzustimmen und die Fürsorgeräte zur Durchsicht und Ergänzung der Bezugsbücher ihrer Betreuten zu veranlassen.

Um die Auszahlung der Dauerfürsorgeunterstützungen nach einem Fliegerschaden durch die damit betraute Dienststelle

(U.Abt. L 8/106, Postsparkassenamt, Hauptpostamt oder Zustellpostamt) zu sichern, wurde im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen ein nach Art und Umfang des festgestellten Schadens abgestimmter Auszahlungsplan ausgearbeitet.

Dieser Plan sah vor: die verzögerte Normalauszahlung durch das Postsparkassenamt und die Reichspostdirektion, wenn nach dem eingetretenen Schaden die fällige Auszahlung mit weniger als 5 Tagen Verspätung durchgeführt werden konnte. Die Ersatzauszahlung A durch die städtischen Kassen, die Bezirkswohlfahrtsämter und Amtsstellen, wenn die Normalauszahlung nicht längstens am 5. Tage nach Fälligkeit, sondern nur mit einer längeren Verzögerung durchgeführt werden konnte; die Ersatzauszahlung B durch die städtischen Kassen, die Bezirkswohlfahrtsämter und Amtsstellen, mittels Auszahlungsschecks, wenn die für die Normal- oder Ersatzauszahlung A vorgesehenen Zahlungsanweisungen vernichtet waren oder nicht rechtzeitig zur Verfügung standen, oder nicht annähernd genau bestimmt werden konnten, wodurch die Beistellung des dem Schaden entsprechenden Ersatzmaterials unmöglich wurde.

Der genaue Arbeitsvorgang von der Feststellung des Auszahlungsstadiums und des Schadenumfangs bis zur letzten der vorgesehenen Ersatzauszahlungen wurde in einem Erlaß der Abteilung E 5 bis ins Detail festgelegt. Es wurde damit gerechnet, daß unter Umständen bei Ausfall von Fürsorgeamtspersonal die Ersatzauszahlung auch durch amtsfremde Arbeitskräfte besorgt werden mußte. Die von der Abteilung E 5 getroffenen Vorkehrungen sollten den Dienstbetrieb im nötigsten Umfange auch im Falle von Fliegerschäden aufrechterhalten.

## 2. Sozialdienst für Fliegergeschädigte.

Mit Beginn des Verwaltungsjahres 1944 waren die dem Sozialdienst für Fliegergeschädigte übertragenen Vorbereitungen zur sozialen Betreuung der Bevölkerung nach Luftangriffen soweit vervollständigt und ausgebaut, daß angenommen werden konnte, sie würden im Ernstfalle allen Anforderungen entsprechen, soweit die Angriffe im Rahmen der in anderen Städten gewonnenen Erfahrungen blieben.

Zu Beginn des Verwaltungsjahres 1944 wurde eine "Dienstabweisung für die städtischen Obdachlosensammelstellen

Betreuungsstellen und Notunterkünfte nach Fliegerangriffen" an sämtliche Einsatzkräfte, gemeindliche und außergemeindliche Dienststellen ausgegeben. Sie erschien als "Loseblattausgabe" um die jederzeitige Auswechslung von Blättern zu ermöglichen. Die Ausgabe erfolgte in 15 Großschulungsveranstaltungen bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften. Anschließend an diese Großschulungsveranstaltungen wurden monatliche Schulungen in den einzelnen Betreuungsstellen durchgeführt, bei denen sämtliche Einsatzkräfte der Betreuungsstellen und Obdachlosensammelstellen mit den Vorschriften der Dienstanzweisung vertraut gemacht wurden, um das Funktionieren im Ernstfalle zu gewährleisten.

Der Sozialdienst für Fliegergeschädigte war ständig bemüht, aus allen Kreisen der Bevölkerung Betreuungskräfte zu gewinnen, damit der aller Voraussicht nach notwendige Stand erreicht werden würde. Eine Zählung mit dem Stichtag 1. März 1944 ergab insgesamt 3077 Betreuungskräfte, davon 1575 Gemeindebeamte und 1502 Notdienstverpflichtete (aktive Bedienstete und Pensionisten gemeindefremder Dienststellen, Privatbedienstete u.a.). Mit 1. September 1944 war die Gesamtzahl der Einsatzkräfte auf etwa 3500 gestiegen.

Der erste Angriff auf Wien erfolgte am 12. April 1944. Bis Ende September 1944 war das Gebiet von Groß-Wien mindestens zweimal im Monat das Angriffsziel feindlicher Flugzeuge. Die ersten Angriffe galten Zielen in den weniger verbauten, erst im Jahre 1938 eingemeindeten Randgebieten. Die soziale Betreuung für die betroffene Bevölkerung dieser Randgebiete konnte ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden. Es war auch noch möglich, die bei den ersten Angriffen gewonnenen Erfahrungen eingehend zu studieren und sorgfältig zu verarbeiten. Wenn auch die Lage in den Randgebieten vielfach mit der im dicht verbauten und besiedelten Stadtgebiet nicht zu vergleichen war, so konnten doch auch in dieser Hinsicht gewisse Schlüsse gezogen werden.

Die Tätigkeit in den Obdachlosensammelstellen ging reibungslos vonstatten. Bei den Angriffen in den Randbezirken zeigte es sich, daß die Obdachlosensammelstellen von der Bevölkerung nicht in dem Umfang in Anspruch genommen wurden, als erwartet worden war. Vielfach begaben sich die Ausgebombten vorerst zu Angehörigen oder Bekannten bis sie von dem Wohnungsamt

in Ersatzwohnungen eingewiesen wurden. Für die auf das engere Stadtgebiet zu erwartenden Angriffe mußte jedoch mit einer stärkeren Inanspruchnahme der Obdachlosensammelstellen, besonders bei Kälte und Schlechtwetter gerechnet werden. Gegen eine Verringerung der Anzahl der Obdachlosensammelstellen sprachen sich daher besonders die Bezirkshauptmannschaften aus. Jedoch fielen einige Obdachlosensammelstellen durch Zerstörungen aus, andere wieder wurden anderweitig besetzt (durch Polizei, Luftschutz und als Unterkünfte ausländischer Arbeiter, die bei Angriffen auf ihre Betriebe ihre Quartiere verloren hatten).

Die Arbeit der Betreuungsstellen konnte, wie vorgeesehen, meist nach einer Woche die Tätigkeit am festen Sitz der Betreuungsstelle abschließen. Anschließende Betreuungsmaßnahmen wurden zentral bei den Bezirkshauptmannschaften fortgeführt. Nach den ersten Angriffen zeigte es sich, daß die Organisation der Betreuungsstellen nach der Dienstanweisung es ohne weiteres ermöglichte, behelfsmäßig in andere als die vorbestimmten Lokale einzuziehen und dort die Betreuungsmaßnahmen durchzuführen. Es blieb jedoch auch weiterhin von Vorteil, den starren Sitz der Betreuungsstellen aufrecht zu halten, da die sogenannte "Stammbetreuungsstelle" den Konzentrationspunkt für Schulungen und den Sammelpunkt für die Einsatzkräfte nach einem Angriff bildete.

Die Organisation der Betreuungstätigkeit war von vornherein auf die Verantwortlichkeit der einzelnen Bezirkshauptmänner für ihren Bereich aufgebaut worden. Für die zentrale Arbeit des Sozialdienstes blieben daher nach Luftangriffen nur jene Aufgaben, deren zentrale Bearbeitung im Interesse der Allgemeinheit gelegen war. Vor allem sollte darauf gesehen werden, die Einheitlichkeit in den Betreuungsmaßnahmen der Bezirke zu lenken.

Für den sofortigen Einsatz nach Luftangriffen waren außer den Sachbearbeitern des Sozialdienstes für Fliegergeschädigte zusätzlich auch die Beamten der Abteilung E 6 verpflichtet. Sie nahmen die telephonischen Schadensmeldungen entgegen, die von den Bezirkshauptmannschaften direkt, später über das Amt für Luftschutzmaßnahmen einliefen. Hiedurch war es möglich, einen Überblick zu gewinnen, ob genügend Einsatzkräfte in den einzelnen Bezirken vorhanden waren oder ob zusätzliches Personal der Einsatzreserve oder von verschont gebliebenen Bezirken heranzuziehen wäre. Auch war man bemüht, für die nichtbetroffene

nen Bezirke die Einsatzbereitschaft so bald als möglich aufzuheben, um nicht gebrauchte Kräfte ihrer normalen dienstlichen Verwendung zuführen zu können.

Vertreter des Sozialdienstes für Fliegergeschädigte besuchten auch die im Einsatz stehenden Betreuungsstellen. Sie sammelten dabei Erfahrungen, die sie einer einheitlichen Arbeitsweise dienstbar machten und die auch bei den Schulungen der Betreuungsstellen verwertet wurden. Sie hatten auch die täglichen Arbeitsberichte der Betreuungsstellen zu verarbeiten und die zentralen Karteien zu führen und zwar über die Toten und Vermissten nach Luftangriffen auf Grund der Meldungen der Polizei, über die Verletzten auf Grund der Meldungen der Krankenanstalten sowie über sämtliche Personen, denen bei den Betreuungsstellen eine Betreuungskarte ausgestellt wurde.

Durch diese zentralen Karteien sollte der Bevölkerung die Suche nach Angehörigen, die nach Luftangriffen vermisst wurden, erleichtert werden; die Kartei über ausgestellte Betreuungskarten diente auch dazu, Doppelbetreuungen zu vermeiden, womit bei dem großen Umfang der Betreuungsarbeiten gerechnet werden mußte. Die Kartei war im Verwaltungsjahr 1944 auf nahezu 40.000 Karteikarten angewachsen.

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung waren durch die sich ständig steigenden Luftangriffe gewaltig angewachsen. Verwaltungsvereinfachungen auf allen Gebieten mußten durchgeführt werden. Im Zuge dieser Vereinfachungen wurde im Oktober 1944 auch der Sozialdienst für Fliegergeschädigte, der seinen Sitz nicht wie andere Dienststellen im Rathaus, sondern im Hauptwohlfahrtsamt am Schottenring hatte, vom Amt für Luftschutzmaßnahmen übernommen. Die Übergabe konnte sofort vollzogen werden, da der Sozialdienst für Fliegergeschädigte seine Arbeit gründlich und vorbildlich geleistet hatte und die Selbständigkeit der Bezirkshauptmannschaften sichergestellt war.

### 3. Fürsorgeleistungen.

#### a) Laufende Fürsorgeleistungen.

##### aa) Neugestaltung der Richtsätze und Erweiterung der gehobenen Fürsorge.

Die gehobene Fürsorge ist eine in ihren Voraussetzungen, wie auch in ihren Leistungen erweiterte Form der Betreuung von besonders berücksichtigungswürdigen Personen, wie

der Kleinrentner, der Sozialrentner, der Kriegbeschädigten und ihrer Angehörigen.

Zu den wesentlichen Neuerungen, welche die Einführung der Reichsfürsorgepflichtordnung gebracht hatte, gehörte der Fürsorgerichtsatz. Ihn hatten die Fürsorgeverbände für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfes der Hilfsbedürftigen aufzustellen.

Für die Donau- und Alpengaue war der Aufbau des Fürsorgerichtsatzes im großen und ganzen vorgezeichnet durch einen RdErl.d.RMdI. vom 7. Oktober 1938. Vor allem waren die Richtsätze der Haushaltsangehörigen eines Hilfsbedürftigen zu dessen eigenem Bedarfssatz in eine feste Beziehung gebracht worden. Ferner war bestimmt worden, daß der Mietaufwand im Richtsatz nicht einzubeziehen, sondern durch eine gesonderte Mietbeihilfe abzugelten sei.

Demgegenüber wiesen die Richtsätze der Fürsorgeverbände des alten Reichgebietes untereinander die größten Verschiedenheiten auf, die durch die örtlichen Verhältnisse allein nicht hinreichend gerechtfertigt waren.

Durch einen gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsaußenministers vom 31. Oktober 1941 wurde für das gesamte Geltungsgebiet der Fürsorgepflichtverordnung ein einheitlicher Aufbau der Richtsätze vorgeschrieben.

Unabhängig davon hatte sich schon vor der Veröffentlichung dieses Runderlasses der Fürsorgeverband Wien eingehend mit der Frage einer grundlegenden Neugestaltung des Richtsatzes befaßt und hierfür einen genau ausgearbeiteten Plan entwickelt. Soweit diese Vorhaben sich nun in die reichseinheitliche Regelung einfügen ließen, wurden sie mit Wirkung ab 1. Dezember 1941 durchgeführt.

Die Verbesserungen umfaßten:

eine allgemeine Erhöhung des Richtsatzgrundbetrages um RM 2.-;

eine wesentliche Erhöhung der Bedarfssätze für die Angehörigen eines hilfsbedürftigen Haushaltsvorstandes;

die Neueinführung eines höheren Richtsatzes (110 v.H. des Normalsatzes) für alleinstehende Hilfsbedürftige mit oder ohne eigenen Haushalt;

eine Erweiterung des Personenkreises der gehobenen

Fürsorge, indem fortan allen Personen, die nach den bekanntgegebenen Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit zu der Gruppe der Durchschnittsbevölkerung, im Falle der Hilfsbedürftigkeit auch die Begünstigungen der gehobenen Fürsorge zuteil wurden.

Die neuen Richtsätze betragen demnach ab 1. Dezember 1941

in der allgemeinen Fürsorge:

für den Haushaltsvorstand . . .	RM 32 (bis dahin RM 30)
für Haushaltsangehörige über 16 Jahre . . . . .	" 22 ( " " " 15)
für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren . . . . .	" 16 ( " " " 10)
für Alleinstehende mit oder ohne eigenen Haushalt . . .	" 35 ( " " " 30)

in der gehobenen Fürsorge:

für den Haushaltsvorstand . . .	RM 40 ( " " " 38)
für Haushaltsangehörige über 16 Jahre . . . . .	" 28 ( " " " 19)
für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren . . . . .	" 20 ( " " " 12)
für Alleinstehende mit oder ohne eigenen Haushalt . . .	" 44 ( " " " 38)

Die Neufestsetzung brachte für einen Großteil der Unterstützungsempfänger namhafte Erhöhungen der Barleistungen. Die Erhöhungen beliefen sich bei alleinstehenden Hilfsbedürftigen auf rund 16 v.H., bei kinderlosen Ehepaaren auf rund 20 v.H., bei Ehepaaren mit einem Kinde auf rund 28 v.H. der bisherigen Unterstützungsbeträge.

Bei gleichzeitiger Überleitung aus der allgemeinen in die gehobene Fürsorge ergab sich für Alleinstehende eine Erhöhung von rund 46 v.H., für kinderlose Ehepaare von rund 50 v.H. und für Ehepaare mit einem Kinde von rund 60 v.H. der bisherigen richtsatzmäßigen Bedarfssätze.

Da die betreuten Personen so bald als möglich in den Genuß der verbesserten Fürsorgeleistungen treten sollten, wurde eine Durchrechnung sämtlicher laufenden Unterstützungen angeordnet. Nachdem sich die im Rahmen des Deutschen Gemeindetages geschaffene Südostdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtskrankenpflege in ihrer am 19. Jänner 1942 in Wien stattgefundenen Gründungsversammlung und ersten Sitzung über einige

grundsätzliche Durchführungsfragen schlüssig geworden war, konnte mit den Durchrechnungsarbeiten begonnen werden.

bb) Sonderbegünstigungen der gehobenen Fürsorge auf  
Kriegsdauer.

In zunehmendem Maße stellten sich Kleinrentner, Sozialrentner und andere alte oder erwerbsunfähige Personen, denen die Begünstigungen der gehobenen Fürsorge zukamen, für den Arbeitseinsatz zur Verfügung. Es lag nahe, dieses Bestreben zu fördern und Personen, die bereits vorher im Bezuge von Fürsorgeunterstützungen standen, von der öffentlichen Fürsorge nicht auszuschließen, wenn sie eine Arbeit annahmen. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge boten genügend Anhaltspunkte, damit der von einem Unterstützungsempfänger erworbene Arbeitsverdienst bei der Bemessung der Fürsorgeleistung außer Anrechnung blieb. Um eine reichseinheitliche Anwendung dieser Vorschriften zu sichern, haben der Reichsarbeitsminister und der Reichsinnenminister in einem gemeinsamen Runderlaß vom 20. Juni 1941 nähere Weisungen erlassen, die auf Kriegsdauer für die Fürsorgeverbände verbindlich waren.

Dieser Runderlaß bestimmte, daß bei Kleinrentnern, Sozialrentnern u.s.w., die schon bisher von der öffentlichen Fürsorge betreut wurden, der Arbeitsverdienst mindestens soweit außer Ansatz zu bleiben hatte, als er die Hälfte des Bedarfssatzes der Familiengemeinschaft nicht überstieg. Auch vom Mehrbetrag des Arbeitsverdienstes war noch die Hälfte freizulassen. Hatte der Kleinrentner oder Sozialrentner schon das 70. Lebensjahr vollendet, so blieb sein Arbeitsverdienst bei der fürsorgerechtlichen Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit zur Gänze außer Betracht.

Damit wurde eine bisher nur der Kleinrentnerhilfe eigene Begünstigung auf die gesamte gehobene Fürsorge mit allen ihren Unterabschnitten ausgedehnt und für die über 70 Jahre alten Unterstützungsempfänger noch erheblich verbessert.

Wenn nun auch jede Person, die Fürsorgeleistungen in Anspruch nahm, verpflichtet war, der Fürsorgebehörde jede Änderung ihres Einkommens und daher auch jeden Arbeitsverdienst stets unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen, so blieb

doch der Arbeitsverdienst in weitgehendem Maße ohne nennenswerte Rückwirkung auf die Höhe der Fürsorgeleistung. Es konnte daher auch die Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit auf Kriegsdauer sehr großzügig gestaltet werden, immer unter der Voraussetzung, daß der Unterstützungsempfänger durch sein Verhalten das Vertrauen rechtfertigte, das in ihn gesetzt wurde.

Die laufende Überwachung des Bezugsrechtes erfolgte bis dahin in der Weise, daß der Unterstützungsempfänger allmonatlich seinem zuständigen Fürsorgerat das Bezugsbuch vorzulegen hatte und dieser prüfte, ob die Voraussetzungen für den weiteren Empfang der Fürsorgeleistung noch erfüllt waren. Nunmehr wurden Kleinrentner, Sozialrentner, Gleichgestellte, die das 70. Lebensjahr vollendet hatten, sowie alle Kleinrentnerhilfeempfänger auf Kriegsdauer von der Vorlage des Bezugsbuches überhaupt befreit. Für alle anderen, in der gehobenen Fürsorge betreuten Personen wurde die Vorlagefrist von einem Monat auf drei Monate verlängert.

Schließlich hat der erwähnte Runderlaß den Fürsorgeverbänden zur Pflicht gemacht, bei der Heranziehung von Angehörigen der Kleinrentner, Sozialrentner und Gleichgestellten zu Unterhaltsbeiträgen nach den Grundsätzen der Familiengemeinschaft oder auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht während des Krieges mit besonderer Zurückhaltung zu verfahren.

In Durchführung dieser Vorschrift hat der Fürsorgeverband Wien den anrechnungsfreien Betrag des Arbeitseinkommens von nicht hilfsbedürftigen Familienangehörigen des Unterstützten gegenüber der allgemeinen Fürsorge um 25 v.H. erhöht. In der gehobenen Fürsorge blieb einem arbeitenden, nicht hilfsbedürftigen Familienangehörigen demnach außer seinem nach den Grundsätzen der gehobenen Fürsorge bemessenen Eigenbedarf noch rund 40 v.H. seines tatsächlichen, schon um die Werbungskosten verminderten Nettoeinkommens frei.

Im Verwaltungsjahr 1944 brachten die sich immer mehr steigernden Einwirkungen des Krieges auch auf die allgemeine Verwaltung einen Stillstand im weiteren Ausbau der öffentlichen Fürsorge. Der stark verminderte Personalstand der Bezirkswohlfahrtsämter ließ eine Belastung über die unbedingt aufrechtzuhaltende laufende Behandlung von Fürsorgefällen hinaus nicht zu. Es wurden daher nur geringfügige Änderungen in den Fürsorgebestimmungen getroffen z.B. in der Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen, Familienunterhaltsbeihilfen und Kriegsbesoldung.

Zur Arbeitsvereinfachung wurde die Anordnung getroffen, von geringfügigen Änderungen in der Höhe der Dauerunterstützungen Abstand zu nehmen. Auch die automatische Verlängerung der bewilligten Unterstützungen um 1 Jahr brachte den Bezirkswohlfahrtsämtern eine wesentliche Entlastung. Dauerunterstützungsfälle wurden nur dann nachgeprüft, wenn ein Grund zur Annahme bestand, daß eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Hilfsbedürftigen eingetreten sei. Bei Ansuchen um Unterstützungen mußten ferner die Unterstützungswerber selbst die notwendigen Beilagen, die bis dahin von amtswegen beschafft worden waren, beibringen. Besonders wurde auch darauf geachtet, die Fürsorgeunterstützungen auch bei den durch die Luftangriffe entstandenen Schwierigkeiten zu gewährleisten. Nach Fliegerangriffen beschränkte sich der Dienstbetrieb in den Bezirkswohlfahrtsämtern nur auf die dringendsten Arbeiten, wie Aufnahme in Altersheime bei schwerer Erkrankung, Obdachlosigkeit und vollständigem Mangel an nötiger Pflege, Bewilligung von Hauskrankenpflege, Gewährung von Geldaushilfen und Vorschüssen auf Dauerunterstützungen, Ausgabe von Krankenscheinen der Wohlfahrtskrankenpflege und sonstiger unbedingt notwendiger Bescheinigungen.

#### cc) Reichszuschuß für Kleinrentner.

Auf Grund eines Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 20. März 1940 erhielten Kleinrentner, die von den Bezirksfürsorgeverbänden laufend unterstützt wurden, einen Reichszuschuß.

Der Reichszuschuß gehörte selbst nicht zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge, sondern wurde zusätzlich gewährt. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei der Entscheidung über Art und Maß der Fürsorgeleistungen blieb er außer Ansatz. Der Reichszuschuß wurde zusammen mit der Fürsorgeunterstützung angewiesen. Über die Zuerkennung oder Versagung entschied der Fürsorgeverband. Die Anspruchsberechtigung wurde bei Kleinrentnern, die in der öffentlichen Fürsorge betreut wurden, von amtswegen geprüft; eines eigenen Antrages des Hilfsbedürftigen bedurfte es nicht.

Bis zum 31. Mai 1941 betrug der Reichszuschuß in Wien für Kleinrentner ohne mitunterstützte Angehörige monatlich

RM 12.-, für solche Kleinrentner, die mit einem oder mehreren Empfängern öffentlicher Fürsorge oder von Arbeitslosenhilfe in Familiengemeinschaft lebten, monatlich RM 18.-.

Auf Grund eines Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 18. Juli 1941 wurde der Reichszuschuß mit Rückwirkung ab 1. Juni 1941 wesentlich erhöht. Er betrug seither für den alleinstehenden Kleinrentner monatlich RM 18.- (Erhöhung 50 v.H.), für den Kleinrentner, der mit einem von der öffentlichen Fürsorge oder von der Arbeitslosenhilfe unterstützten Familienangehörigen zusammenlebte, monatlich RM 24.- (Erhöhung 50 v.H.) und erhöhte sich für jeden weiteren mitunterstützten Angehörigen des Kleinrentners um je weitere RM 5.- im Monat.

Zudem wurde alljährlich noch ein Reichssonderzuschuß flüssig gemacht, der vom Reichsarbeitsminister mit RM 25.- für den alleinstehenden Kleinrentner festgesetzt worden war. Für jeden mitunterstützten Angehörigen des Kleinrentners wurde der Sonderzuschuß um weitere RM 10.- erhöht.

#### b) Einmalige Geld- und Sachleistungen.

Fand die öffentliche Fürsorge einen vorübergehenden Notstand vor, so half sie, je nach der Lage des Falles, mit entsprechenden Geld- oder Sachaushilfen. Die Hilfe wurde überall dort gewährt, wo Bedürftigkeit festgestellt wurde und gegenüber dritten Personen oder Einrichtungen kein sofort zu verwirklichender Leistungsanspruch des Bedürftigen gegeben war.

Zusätzliche Geld- oder Sachaushilfen kamen auch für Empfänger laufender Fürsorgeunterstützungen immer dann in Frage, wenn ein Sonderbedarf auftrat, der durch die richtsatzmäßige laufende Barleistung nicht abgegolten erschien.

Die Sachaushilfen wurden nahezu ausschließlich durch das Sachbeihilfenlager des Hauptwohlfahrtsamtes ausgegeben.

#### aa) Beistellung von Möbeln und Hausrat.

Die Betreuung von Rückwanderern und Umsiedlern mußte noch über eine viel größere Auswahl an Hilfsmöglichkeiten verfügen, als die Fürsorge für Ortsansässige, da es sehr oft notwendig war, einen maßgebenden Beitrag zur Gründung eines völlig neuen Haushalts zu leisten.

Neben der zeitweiligen Deckung des laufenden Lebensunterhalts, die bei erwerbsfähigen Personen umso weniger Schwierigkeiten bot, als es für alle in das Reich Rückgeführten ausreichende Verdienstmöglichkeiten gab, erwies es sich in vielen Fällen als die rascheste und wirksamste Hilfe, die zur Führung eines einfachen Haushalts nötigen Möbel und den sonstigen unbedingt erforderlichen Hausrat in Natur beizustellen.

Die günstigen Erfahrungen, die mit der Einrichtung des Sachbeihilfenlagers für Bekleidungsgegenstände gemacht worden sind, veranlaßten den Fürsorgeverband eine entsprechende Beschaffungsstelle auch für Möbel einzurichten.

Ausgegeben wurden meist nur fabriksneue Möbel in geschmackvoller und gediegener Ausführung. Vereinzelt standen auch gebrauchte Einrichtungen in gut erhaltenem und gepflegtem Zustand zur Verfügung. Im Verwaltungsjahr 1944 wurde die Beteiligung von Hilfsbedürftigen mit Möbeln und Hausrat eingestellt.

#### bb) Fürsorgedarlehen.

Im Fürsorgedarlehen, das in § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge seine gesetzliche Grundlage besaß, hatte der Fürsorgeverband ein wirksames Hilfsmittel, das angewendet wurde, wenn durch eine einmalige größere Aufwendung die wirtschaftliche Selbständigkeit eines Hilfsbedürftigen hergestellt oder gesichert werden konnte.

Die meisten Darlehensnehmer gehörten dem Stande der unselbständig Erwerbenden an. Bei der Festsetzung der Tilgungsraten war daher die Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 maßgebend, die gegenüber den früheren Zwangsvollstreckungsrechten in Lohn- und Gehaltsbezüge einen verstärkten Pfändungsschutz des Schuldners gebracht, damit aber auch die Möglichkeiten einer vertraglichen Verpfändung solcher Bezüge eingeschränkt hatte. Auf die Gewährung von Fürsorgedarlehen hatte diese gesetzliche Neuregelung insofern eingewirkt, als dadurch solche Darlehenswerber vorweg ausgeschlossen bleiben mußten, deren Einkommen unter der neuen, wesentlich höheren Grenze des pfändungsfreien Mindesteinkommens lag.

Ungeachtet dessen konnte aber häufig ein Fürsorge-darlehen gewährt werden, besonders in Fällen, in denen Rückwanderer oder in das Reich rückgeführte zu einem möglichst beschleunigten Wiederaufbau ihres Haushalts oder Gewerbes der Hilfe des Fürsorgeverbandes bedurften.

### c) Wohlfahrtskrankenpflege.

Zu den vom Fürsorgeverband bei Hilfsbedürftigkeit oder auch bei Fehlen von entsprechenden Sozialversicherungsansprüchen zu gewährenden Leistungen gehörte auch die Krankenhilfe sowie die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

Die Vielgestaltigkeit der Leistungen brachte eine dauernde enge Zusammenarbeit des Fürsorgeverbandes mit der Ärzte-, Zahnärzte- und Dentistenschaft, mit Apothekern und Laboratorien, mit Gesundheitsämtern und Anstaltsverwaltungen mit sich.

### aa) Ärztliche und fachärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen.

Die ärztliche und fachärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen in der offenen Fürsorge trat mit Beginn des Verwaltungsjahres 1941 in ein vollkommen neues Stadium. Am 1. April 1941 kam ein zwischen dem Fürsorgeverband Wien und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD) abgeschlossenes Abkommen in Kraft, wonach die ärztliche Versorgung aller Personen, denen der Fürsorgeverband Krankenfürsorge zu gewähren hatte, von den zur KVD zugelassenen Ärzten durchzuführen war. Der Kranke hatte nur die freie Wahl unter sämtlichen der KVD angeschlossenen Ärzten. Er konnte entweder unmittelbar einen Facharzt in Anspruch nehmen oder an diesen durch seinen allgemeinen Arzt verwiesen werden, wie auch umgekehrt eine Verweisung vom Facharzt an den allgemeinen Arzt erfolgen konnte.

Über seine Anspruchsberechtigung hatte sich der Hilfsbedürftige dem Arzt gegenüber mit einem Krankenschein auszuweisen, den die Fürsorge- und Wohlfahrtsämter, in den neu eingemeindeten Gebietsteilen auch die Amtsstellen der Bezirkshauptmannschaften ausgaben. In dringenden Fällen nahm der Arzt die Behandlung auch ohne Krankenschein auf und holte ihn nachträglich vom Fürsorgeverband ein.

Die ärztliche Betreuung umschloß sämtliche ärztliche Hilfeleistungen, die in der Regel durch praktische Ärzte und Fachärzte, sei es in der Wohnung des Kranken oder in der eigenen Wohnung, vorgenommen wurden, mit Ausnahme gewisser Sach- und Röntgenleistungen, die in stadteigenen Krankenanstalten und Laboratorien durchgeführt wurden. Durch ein späteres Übereinkommen, das am 1. September 1941 in Kraft trat, wurden die Lungenfachärzte ermächtigt, Röntgendurchleuchtungen selbst vorzunehmen.

Der Krankenschein hatte eine Geltungsdauer für das jeweils laufende Kalendervierteljahr. Als Entgelt für die ärztliche Versorgung der Kranken entrichtete der Fürsorgeverband an die KVD für jeden Kranken- oder Überweisungsschein einen Betrag von RM 4'85. Die KVD verrechnete ihrerseits mit den Ärzten nach Einzelleistungen.

Die Zahl der Hilfsbedürftigen, denen Wohlfahrtskrankenpflege zu gewähren war, verminderte sich durch die Schaffung der Rentnerkrankenversicherung ab 1. August 1941.

Im Rahmen der Wohlfahrtskrankenpflege wurden ferner Heil- und Hilfsmittel, wie Bandagen, Einlagen, Mieder, Körperersatzstücke, Stützapparate, Brillen, Hörapparate u.s.w. beige- stellt oder in Fällen, in denen eine Krankenkasse satsungsmäßig nur zur Übernahme eines Teiles der Beschaffungskosten verpflichtet war, Kostenbeiträge bewilligt.

#### bb) Zahnärztliche Behandlung.

Für die zahnärztliche Behandlung hilfsbedürftiger Personen waren Dentisten bestellt, mit denen die Gemeinde Einzelverträge abgeschlossen hatte.

Die Dentisten wurden nach den Ansätzen der kassenden- tistischen Gebührenordnung, abzüglich eines Abschlages von 30 v.H. honoriert. Die technische Zahnbehandlung wurde nach den Ansätzen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wien - ebenfalls mit einem Abschlag von 30 v.H. - vergütet.

#### cc) Hauskrankenpflege.

Seit der Auflösung des Zentralvereins für Hauskranken- pflege im Jahre 1938, dessen Aufgaben im Rahmen der NS-Volks- wohlfahrt fortgeführt wurden, waren die Voraussetzungen geschaf- fen, die Einrichtung einer Hauskrankenpflege und Heimhilfe mit

Erfolg auch für die öffentliche Fürsorge dienstbar zu machen.

Die öffentliche Fürsorge bewilligte Hauskrankenpflege bei ärztlicher und sozialer Hilfsbedürftigkeit immer dann, wenn der Kranke dadurch der Aufnahme in geschlossene Pflege entzogen werden konnte. Gerade während des Krieges brachte diese Einrichtung den Krankenanstalten und Altersheimen eine dringend notwendige Entlastung. Leider scheiterte der seit langem geplante weitere Ausbau der Hauskrankenpflege daran, daß keine ausreichende Anzahl von Privatkrankenpflegerinnen verfügbar war.

#### dd) Leihweise Ausgabe von Krankenfahrstühlen.

Das Hauptwohlfahrtsamt unterhielt ein Lager von Krankenfahrstühlen, die bei ärztlich festgestellter Unentbehrlichkeit und sozialer Bedürftigkeit leihweise ausgegeben wurden.

Fahrstühle, die mit Handantrieb als sogenannte Selbstfahrer eingerichtet waren, wurden nur dann ausgegeben, wenn der Entleiher hierdurch in die Lage versetzt wurde, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ansonsten wurden nur einfache Fahrstühle zur Verfügung gestellt.

So wie die Voraussetzungen für die Ausgabe des Fahrstuhles wurden auch die Fortdauer dieser Notwendigkeit und die im Hinblick auf die nur leihweise erfolgte Abgabe geforderte ordnungsmäßige Instandhaltung und Pflege des Fahrbehelfes laufend an Ort und Stelle kontrolliert.

#### d) Wöchnerinnenfürsorge.

Nach den Bestimmungen der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge erhielten hilfsbedürftige Wöchnerinnen, sofern sie keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen hatten, im Rahmen der sogenannten Wochenfürsorge jene Leistungen, die nach der Reichsversicherungsordnung als Familienwochenhilfe gewährt wurden.

Die Wöchnerinnenfürsorge umfaßte den geburtshilflichen Beistand - soweit notwendig - ärztliche Behandlung und Arzneien und Heilmittel auf die Dauer von 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft, ein Wochengeld von täglich Rpfr 50, einen einmaligen Kostenbeitrag von RM 10.- für verschiedene kleinere Aufwendungen und im Falle die Wöchnerin das Kind

selbst stillte, auf die Dauer von 12 Wochen ein Stillgeld von täglich Rpfr 25. Bei Anstaltsentbindungen wurden auch die Verpflegskosten aus den Mitteln der Wöchnerinnenfürsorge getragen.

Die besondere Bedeutung, die der Wöchnerinnenfürsorge zukam, ließ es angebracht erscheinen, die Anspruchsvoraussetzungen, soweit es sich um die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit handelte, möglichst zu lockern. Die Einkommensgrenze, bis zu der Wöchnerinnenfürsorge gewährt wurde, wurde daher mit dem Dreifachen des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge zuzüglich des Mietaufwandes bestimmt.

Andererseits wurde Wöchnerinnenfürsorge aber nur gewährt, wenn ein deutschblütiger, erbgesunder Nachwuchs erwartet werden konnte, weshalb stets das Hauptgesundheitsamt, Abteilung für Erb- und Rassenpflege, gehört wurde. Erhoben sich Bedenken, dann wurde die Wöchnerinnenfürsorge auf die unumgänglichen Leistungen beschränkt. Die Gesamtaufwendungen für einen Normalfall betragen im Durchschnitt RM 96.-

#### e) Einweisung von Hilfsbedürftigen in Altersheime und Versorgungsanstalten.

Die Abteilung regelte die Einweisung hilfsbedürftiger Personen in städtische Altersheime und Versorgungsanstalten. Sie bearbeitete die von den Fürsorge- und Wohlfahrtsämtern, von Krankenanstalten, von der städtischen Herberge für Obdachlose, von der Wagner v. Jauregg-Heil- und Pflegeanstalt, von auswärtigen Fürsorgeverbänden sowie in besonderen Fällen von den behandelnden Ärzten unmittelbar gestellten Aufnahmeanträge. Die ärztlichen und sozialen Voraussetzungen prüfte in den meisten Fällen ein Arzt und ein ihn begleitender Sozialbeamter an Ort und Stelle.

Die Arbeit der Aufnahmestelle litt unter dem kriegsbedingten Platzmangel in den öffentlichen und privaten Versorgungsanstalten. Andererseits machte es sich auch fühlbar, daß häufiger als früher nicht so sehr die wirtschaftliche Notlage an sich zu einer Abgabe kranker und pflegebedürftiger Personen in Altersheime zwang als vielmehr der Mangel an häuslicher Pflege, die vordem von Angehörigen geleistet wurde, welche nun in der Kriegswirtschaft arbeiteten. In mühevoller Kleinarbeit, die in der großen Zahl der Hausbesuche ihren Ausdruck fand,

mußte der Ausgleich zwischen diesen verschiedenartigen Umständen angestrebt werden.

f) Öffentliche Fürsorge und Sozialversicherung, Rentenversicherung.

Zwischen den Arbeitsgebieten der öffentlichen Fürsorge und der Sozialversicherung bestanden enge Zusammenhänge. Es mußte daher der Fürsorger über die grundlegenden Vorschriften des Sozialversicherungsrechtes stets ausreichend unterrichtet sein um seinerseits wieder die bei ihm Hilfe und Unterstützung suchenden Personen beraten zu können. Wo aber der Fürsorger Hilfsbedürftigkeit bereits vorfand, weil sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche nicht sofort verwirklicht werden konnten und wo die öffentliche Fürsorge daher zunächst mit ihrer eigenen Hilfe einsetzte, da galt es, die Erstattungsansprüche des Fürsorgeverbandes wahrzunehmen und zu betreiben.

Die Notwendigkeit einer vorläufigen Betreuung durch die öffentliche Fürsorge besagte durchaus nicht immer, daß Träger der Sozialversicherung mit ihren Leistungen in Verzug waren. Im Invalidenberentungsverfahren der Landesversicherungsanstalten und der Reichsanstalt für Angestelltenversicherung bildete es durchwegs die Regel, daß der Rentenwerber während des notwendigerweise eine gewisse Zeit in Anspruch nehmenden Rentenverfahrens Fürsorgeunterstützung zur Deckung seines vollen Lebensbedarfes bezog. Bei rückwirkender Rentenzuerkennung wurde sodann ein Teil des Fürsorgeaufwandes aus den Rentennachzahlungen gedeckt.

Für den Hilfsbedürftigen war dieses Zusammenwirken von Rentenanstalt und öffentlicher Fürsorge mit mehrfachen Vorteilen verbunden. Die gleichzeitig ablaufende Prüfung des Rentenanspruches und der fürsorgerechtlichen Unterstützungsvoraussetzungen gewährleistete eine beschleunigte Erledigung des einzelnen Fürsorgefalles, die fürsorgerische Betreuung des Hilfsbedürftigen erfolgte schon vom Zeitpunkte des Rentenanspruches ab in der Sozialrentnerfürsorge und von der nachgezahlten Rente wurde schließlich stets mindestens der halbe Betrag dem Rentner freigelassen, auch wenn der Fürsorgeverband höhere Aufwendungen hatte.

Durch ein Reichsgesetz vom 24. Juli 1941 wurde eine

Reihe von Verbesserungen in der Rentenversicherung durchgeführt.

In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Pensionsversicherung wurden die laufenden Renten aus Mitteln des Reichs um Zuschläge erhöht, die für den Versicherten selbst monatlich 7 Reichsmark, für Witwen und Witwer monatlich 5 Reichsmark und für Waisen monatlich 4 Reichsmark betragen. Diese Rentenerhöhungen blieben bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz, wobei kein Unterschied gemacht wurde, ob der Sozialrentner bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 1941 schon im Bezuge einer Fürsorgeunterstützung stand oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Unterstützung zuerkannt erhielt.

Damit wurden auch die Sozialrentner in den Kreis derjenigen Personen einbezogen, deren Renteneinkommen sowie schon vorher das etwa der Kleinrentner und der Versorgungsrentner, bei der Bemessung von zusätzlichen Fürsorgeunterstützungen teilweise außer Betracht blieb.

Das gleiche Gesetz brachte für die Bezieher von Renten aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung mit Wirkung ab 1. August 1941 die wichtige Neuerung, daß sie auf Grund dieses Rentenbezuges für den Fall der Krankheit versichert waren. Sie waren Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse und hatten Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung.

Mit Ausnahme eines Sterbegeldes, das durch Eingehen einer Zusatzversicherung auch erhöht werden konnte, wurden jedoch in der Krankenversicherung der Rentner keine Barleistungen gewährt.

Der durch den Krieg bedingten Verzögerung in der Rentenbemessung trug der Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom 8. Dezember 1943 dadurch Rechnung, daß er die Sozialversicherungsträger anwies, ihrerseits bis zur Festsetzung der Rente laufende Vorschüsse zu zahlen. Bei der Landesversicherungsanstalt Wien wurden jedoch solche Vorschüsse nicht flüssig gemacht. Diese war hingegen bemüht, durch möglichst rasche Erledigung der Rentenanträge Vorschüsse zu vermeiden. Das bisher reibungslose Zusammenarbeiten des Fürsorgeverbandes mit der Landesversicherungsanstalt ließ es auch im Interesse einer Arbeitsvereinfachung zweckmäßig erscheinen, nur eine Stelle, nämlich den Fürsorgeverband, mit der Vorschußzahlung zu befassen. Aber auch eine Bevorschussung von der Landesversicherungsanstalt hätte eine

gleichzeitige Betreuung durch den Fürsorgeverband in den Fällen der Hilfsbedürftigkeit nicht erübrigt, da die Renten der Landesversicherungsanstalt allein für die Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfes nicht ausreichten.

Nach Abschluß des Rentenverfahrens und Zuerkennung einer Rente wurden die vom Fürsorgeverband vorschußweise ausbezahlten Beträge in Höhe der bewilligten Rente von der Landesversicherungsanstalt rückerstattet. Bis einschließlich September 1944 hatten die Bezirkswohlfahrtsämter über den Erfolg der Erstattungen gegen Sozialversicherungsträger monatlich an die Abteilung E 6 zu berichten. Mit der neuen Geschäftseinteilung des Hauptwohlfahrtsamtes aus dem Jahre 1944 ging die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit an die Abteilung E 7, in deren Wirkungsbereich sämtliche Erstattungsangelegenheiten gehörten, über. Die Wohlfahrtsämter sandten daher die Monatsberichte über Erstattungsangelegenheiten ab 1. Oktober 1944 an die Abteilung E 7.

#### aa) Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Mai 1941 ordnete eine Reihe von Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung an. Die Verbesserungen wurden für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung angeordnet und bezeichneten sich ausdrücklich als Maßnahmen zur Förderung des Arbeitseinsatzes.

Krankenpflege wurde ohne zeitliche Begrenzung gewährt, Krankengeld und unter gleichen Voraussetzungen auch Krankenhauspflege konnte von der Kasse auch über die satzungsmäßige Dauer hinaus gewährt werden, wenn nach einem vertrauensärztlichen Gutachten begründete Aussicht bestand, daß das Mitglied in absehbarer Zeit wieder arbeitseinsatzfähig wurde, ferner war die Bewilligung von Familienkrankenpflege nicht mehr an die Vollstreckung einer Wartezeit geknüpft.

#### bb) Mitwirkung des Fürsorgeverbandes bei der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Die Bestimmung des § 173, Abs. 1, der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1939 sah die Befreiung von der Ver-

sicherungspflicht jener Personen vor, die Ruhe- oder Wartegeld oder ähnliche Versorgungsbezüge erhielten. Dazu gehörten wer Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung oder eine Invalidenpension aus der Knappschaftlichen Pensionsversicherung oder eine Invalidenrente aus der Invalidenversicherung bezog oder wer dauernd invalide (berufsunfähig) war. Die Befreiung wurde nur erteilt, solange der vorläufige Fürsorgeverband damit einverstanden war.

Der Fürsorgeverband Wien erteilte diese Zustimmung regelmäßig, wenn ohne eine solche Befreiung eine Doppelversicherung vorgelegen hätte. Ansonsten wurde der Befreiung nur ganz ausnahmsweise dann zugestimmt, wenn das Einkommen des Antragstellers zu einer privaten Vorsorge für den Krankheitsfall hinreichte.

Rentner der Invaliden- und der Angestelltenversicherung konnten bei Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ihren Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auch auf die Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 stützen, in welchem Falle die Zustimmung des Fürsorgeverbandes nicht notwendig war, da solche Personen stets subsidiär den Schutz der Rentnerkrankenversicherung genossen.

#### g) Kriegswohlfahrtspflege.

##### aa) Umsiedlerfürsorge.

Für die Betreuung von Personen, die aus Umsiedlungsgebieten in das Reich geführt worden waren, hatte der Reichsminister des Innern bereits durch Runderlaß vom 9. Januar 1940 eine Sonderfürsorge eingerichtet, die von den Stadt- und Landkreisen durchgeführt wurde.

Außer dadurch, daß es sich bei der Umsiedlerfürsorge um eine Fürsorge aus Reichsmitteln handelte, unterschied sie sich von der öffentlichen Fürsorge noch durch höhere Richtsätze für die Bemessung des laufenden Lebensunterhalts, durch die Möglichkeit Berufsausbildungs- und Studienbeihilfen auch für höhere Schulen zu gewähren, die Bereitstellung von Mitteln für den sich aus der besonderen Lage der Umsiedler ergebenden Sonderbedarf, schließlich noch durch den weitgehenden Verzicht auf

die Heranziehung von Familienangehörigen zum Unterhalt des bedürftigen Umsiedlers und durch den Vorrang der Umsiedlerfürsorge vor der Arbeitslosenhilfe. Aufwendungen der Umsiedlerfürsorge waren vom Unterstützten oder seinen Angehörigen nicht zurückzuerstatten.

Trotz der planmäßigen Verteilung der Umsiedlerherdstellen auf das gesamte Reichsgebiet, verblieb doch einem beträchtlichen Teil namentlich städtischer Umsiedlerfamilien eine praktisch unbeschränkte Freizügigkeit bei der Wahl ihres Niederlassungsortes im Reichsgebiet. In Wien machte sich besonders der Zuzug von Umsiedlern aus dem Buchenland und der Dobrudscha so stark fühlbar, daß entsprechende Vorkehrungen getroffen werden mußten, um den Umsiedlern die bei wahllosem Zuzug empfindlich spürbare Wohnungsnot in Wien und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten zu ersparen.

Einvernehmlich mit der volksdeutschen Mittelstelle in Berlin wurde daher bestimmt, daß eine Niederlassung in Wien nur in Frage kam, wenn die Gemeinde Wien vorher eine Zuzugsbewilligung erteilt hatte. Zur Erteilung einer solchen Zuzugsereulaubnis war ausschließlich die allgemeine Rechtsabteilung zuständig.

Der Fürsorgeverband verhalf den Umsiedlern zu Reichszuschüssen für die Instandsetzung von Wohnungen und zur Beistellung von Wohnungseinrichtungen. Auf diese Weise erhielten zahlreiche Umsiedler namhafte Kostenbeiträge, die selbst aufzubringen, sie nicht imstande gewesen wären.

Das Hauptwohlfahrtsamt half umgesiedelten Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes bei der Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen gegenüber deutschen Pensionsregelungsbehörden, nahm ihre Ansuchen entgegen und gab sie an die zuständigen Dienststellen weiter.

Lag bei Umsiedlern Anstalts- oder Pflegebedürftigkeit vor, so wurden sie in Wiener Fürsorgeanstalten untergebracht. Die Kosten hierfür trug das Reich.

Abrechnungsstelle der gesamten, in der Umsiedlerfürsorge entstehenden, vom Reich zu übernehmenden Kosten war das Hauptwohlfahrtsamt. Das Amt besorgte auch im Rahmen der offenen Fürsorge die erstmalige Betreuung der Umsiedler einschließlich der größeren Aufwendungen zur Schaffung eines Haushalts. Bestand darüber hinaus dauernde Hilfsbedürftigkeit des

Umsiedlers, so ging die Betreuung auf das nach dem Wohnort des Umsiedlers zuständige Fürsorge- oder Wohlfahrtsamt der Bezirkshauptmannschaft über.

Die seit September 1944 immer zahlreicher und heftiger werdenden Luftangriffe auf Wien und die damit verbundenen Zerstörungen brachten es mit sich, daß nur mehr bauliche Instandsetzungsarbeiten von dringendstem öffentlichen Interesse durchgeführt werden konnten. Die Instandsetzung von Wohnungen (Maler- und Anstreicherarbeiten, Installationsarbeiten (Gas-, Licht, Wasser), Neulegen und Reparatur von Fußböden, Abtragungen von gemauerten Herden und Kachelöfen und deren Ersatz durch sparsamere Beheizungskörper u.dgl.) mußten vollständig unterbleiben.

Durch den großen Ausfall an Wohnräumen bei den Luftangriffen war die Zuteilung von Wohnungen an Umsiedler nicht mehr möglich. Es ging nur mehr darum, die Ausgebombten behelfsmäßig unterzubringen.

#### bb) Leihmöbelausgabe an Umsiedler.

Die Umsiedler wurden, soweit sie im Besitz einer Wohnung waren, mit den notwendigen Möbeln versorgt. Die Möbel wurden durch den Reichskommissar beschafft, die Bedarfsfeststellung und Verteilung leitete die NSV. Durch diese Regelung wurde der Fürsorgeverband, der bis dahin die Ausgabe von Möbeln auch an Umsiedler ausnahmslos besorgt hatte, bedeutend entlastet, aber alsbald stellte sich heraus, daß die Verteilung der Möbel im Rahmen der vom Reichskommissar eingeleiteten Maßnahmen auf empfindliche Beschaffungs- und Frachtschwierigkeiten stieß. In dieser, für die Umsiedler sehr unangenehmen Lage, sprang der Fürsorgeverband mit einer großzügigen Leihmöbelausgabe ein. Der Umfang der Leihmöbelausgabe war so groß, daß in Anbetracht der sonstigen Aufgaben der Möbelstelle ihre Lagerbestände zeitweise bis auf geringe Reserven eingesetzt waren.

#### cc) Rückwandererfürsorge.

Schon in Friedenszeiten bildete es eine besondere Aufgabe des Fürsorgeverbandes, mit einer raschen und nachhaltigen Hilfe solchen Personen beizustehen, die nach ihrem Über-

tritt auf Reichsgebiet einer Unterstützung bedurften.

Soweit diese Hilfsbedürftigkeit innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der Einreise, somit offenbar nicht nur in zeitlichem, sondern auch in ursächlichem Zusammenhang mit den zur Einreise führenden Umständen eintrat, bestanden auch eigene Vorschriften über die Ermittlung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes.

Bei der Betreuung der Rückwanderer erwachsen dem Fürsorgeverband durchaus gleiche Aufgaben, wie sie in der Umsiedlerfürsorge zu bewältigen waren, handelte es sich doch gleichfalls sehr oft darum, nachhaltige Hilfe bei der Aufrichtung neuer Lebensgrundlagen zu leisten.

Auf Grund eines Erlasses des Reichsministers des Innern war von jedem Landes-, oder Gaufürsorgeverband eine Dienststelle zu bestimmen, die für das Gebiet des gesamten Fürsorgeverbandes alle Hilfsmaßnahmen für hilfsbedürftige Rückwanderer durchzuführen hatte. In Wien übernahm das Hauptwohlfahrtsamt diese Aufgaben.

#### dd) Unterstützungen an deutsche Staatsangehörige im Ausland.

Alten oder erwerbsunfähigen deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland ihren ständigen Aufenthalt hatten und dort hilfsbedürftig wurden, wurde in der Regel die Rückkehr in das Reichsgebiet nicht zugemutet, wenn sie selbst einen solchen Entschluß wegen der langjährigen Gewöhnung an ihre bisherigen Verhältnisse nicht fassen wollten. In solchen Fällen vermittelten die deutschen Vertretungsbehörden eine ständige Unterstützung des Auslandsdeutschen durch einen Fürsorgeverband des Reichsgebietes. Die Zuständigkeit war so geordnet, daß die Hilfeleistung von jenem Fürsorgeverband zu gewähren war, der im Falle einer tatsächlichen Rückkehr des Hilfsbedürftigen in das Reichsgebiet nach den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung endgültig verpflichtet gewesen wäre.

#### ee) Kriegshilfe.

Wenn auch die Kriegshilfe den Fürsorgeverband wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl der Unterstützten wenig belastete, kam ihr doch eine besondere Bedeutung zu. Galt es doch, die wirtschaftliche Lage jener Personen zu verbessern,

die durch den Krieg hart betroffen worden waren, für die aber durch andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere durch das FU-Recht, nicht vorgesorgt war. Von der Kriegshilfe wurden hauptsächlich solche Personen betreut, die wegen des Krieges aus dem feindlichen oder neutralen Ausland in das Reich gekommen waren und nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren konnten. Der 18. Runderlaß des Reichsministers des Inneren vom 31. August 1944 bestimmte, daß dieser Personengruppe mit Wirkung vom 1. September 1944 Räumungsfamilienunterhalt zu gewähren sei. Eine, wenn auch geringe Anzahl von Personen konnte hierdurch von den FU-Behörden übernommen werden. Ein Zuwachs an Kriegshilfempfangern ergab sich auf Grund der verschärften Maßnahmen im totalen Kriegseinsatz, besonders durch den Erlaß über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944. Betroffen wurden dadurch auch die Kulturschaffenden, Schauspieler, Sänger, Musiker, Maler, Bildhauer u.s.w. Für diesen Personenkreis traf der Reichsminister des Inneren in seinem Erlaß vom 6. Oktober 1944 Vorsorge. Er ordnete an, daß Personen, bei denen das Arbeitsamt Einsatzunfähigkeit feststellte, nach den Richtlinien der Kriegshilfe zu betreuen seien. Der Erlaß schrieb eine Bemessung nach einem höheren Satz zwingend vor, womit dem Betroffenen einer Verschlechterung der Lebenshaltung, die ihm auch unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse billigerweise nicht zuzumuten war, vorgebeugt werden sollte.

Auf Vorschlag des Hauptwohlfahrtsamtes genehmigte der Bürgermeister am 21. Jänner 1945 auch für die Kriegshilfe, ähnlich wie beim Familienunterhalt, einen "Tabellensatz", der die bisherigen Lebensverhältnisse des Unterstützten bei den Kriegshilfeleistungen in angemessener Höhe berücksichtigte.

Der Tabellensatz war folgender:

Bisheriges, der Einkommensteuer unterworfenen Reineinkommen:

Tabellensatz für den Haushaltsvorstand:

RM 600 und darüber  
" 500  
" 400  
" 300  
" 200  
" 150  
" 100

RM 120  
" 111  
" 100  
" 90  
" 80  
" 70  
" 67

Für jeden Haushaltsangehörigen über 16 Jahren betrug die Unterstützung auch weiterhin 34 RM und für jeden Haushaltsangehörigen unter 16 Jahren 23 RM.

h) Fürsorge blinder, taubstummer und körperbehinderter Hilfsbedürftiger.

Die nach § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge dem Fürsorgeverbande aufgetragenen Aufgaben zur Erwerbsbefähigung blinder, taubstummer und körperbehinderter Hilfsbedürftiger waren innerhalb des Hauptwohlfahrtsamtes zu einem Arbeitsgebiet zusammengefaßt.

Sie wurden zusammen mit den unter Aufsicht der NSV stehenden Selbsthilfeverbänden und Fürsorgevereinen, wie dem Reichsdeutschen Blindenverband (Gaubund Wien), dem Reichsbund der Körperbehinderten (Gaubund Wien) und dem Reichsverband für Gehörlosenwohlfahrt (Gauverband Wien) durchgeführt.

Das planmäßige Zusammenwirken des Fürsorgeverbandes mit diesen Selbsthilfeverbänden machte eigene amtliche Organe (Pfleger) entbehrlich. In den meisten Fällen war dadurch auch eine rasche Einstellung der Hilfsbedürftigen in den Arbeitsprozeß möglich, was ja gerade bei körperbehinderten Personen nur durch eine Rücksichtnahme auf alle persönlichen Umstände des Betreuten möglich war.

Am 5. November 1944 wurde das Vereinshaus des Reichsdeutschen Blindenverbandes Wien II., Rotensterngasse 25 durch einen Bombentreffer teilweise zerstört, wodurch nicht bloß die Vereinslokalitäten, sondern auch die Werkstätten vernichtet wurden.

Mit Entschließung des Bürgermeisters vom 21. Jänner 1941 wurde die Gewährung von Fahrtbegünstigungen für Kriegsbeschädigte, Blinde, Körperbehinderte und Kranke auf den Wiener Städtischen Straßenbahnen dem Hauptwohlfahrtsamt übertragen.

Nach den notwendigen Vorarbeiten wurden ab 1. März 1941 die neu einlaufenden Fahrtbegünstigungsansuchen vom Hauptwohlfahrtsamte behandelt, während schon früher bewilligte Begünstigungen zunächst noch von der Direktion der Städtischen Straßenbahnen verlängert wurden. Ab 1. Februar 1942 wurden auch die schon früher erteilten Begünstigungen nach Richtlinien, die vom Bürgermeister am 2. Dezember 1941 erlassen worden sind, vom Hauptwohlfahrtsamte bearbeitet.

Durch die Einführung der für das ganze Reich gel-

tenden Bestimmungen (Erlaß des Reichsaußenministers vom Jänner 1944) an Schwerbeschädigte des ersten und des zweiten Weltkrieges bei mindestens 70 %iger Erwerbsbehinderung oder anerkannter Versehrtenstufe III oder IV einen Fahrtausweis ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Kriegsbeschädigten zuzubilligen, schieden ab 1. April 1944 zahlreiche Bewilligungsfälle, die von der Abteilung E 6 aus Wiener Fürsorgemitteln gewährt worden waren, aus. Dagegen erhöhte sich die Inanspruchnahme durch militärentlassene Kriegsbeschädigte des neuen Kriegseinsatzes sprunghaft. Auch gehbehinderte Wehrmachtsangehörige, die zu Studienzwecken ohne Gebührenisse beurlaubt waren, erhielten aus Wiener Fürsorgemitteln Fahrbegünstigungen.

1) Verwaltung der Fürsorgestiftungen und der Fürsorge-  
sondermittel.

Das Hauptwohlfahrtsamt verwaltete in der Berichtszeit sechs selbständige Stiftungen für Fürsorgezwecke.

Die wichtigste unter diesen Stiftungen war die aus der Zusammenlegung von 34 ehemals selbständigen Zweckvermögenschaften gebildete Vereinigte Wiener Armen-Geldstiftung. Ihr jeweils frei verfügbares Reinerträgnis wurde zu gleichen Teilen von der Stiftungsverwaltung und von der NS-Volkswohlfahrt zur Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Personen verwendet.

Neben den Erträgnissen der Fürsorgestiftungen standen dem Hauptwohlfahrtsamt aus Legaten und Spenden zugunsten der Hilfsbedürftigen Wiens stammende Sondermittel zur Verfügung. Diese stellten zum Unterschied von den Stiftungen keine mit Rechtspersönlichkeit bekleidete Vermögensschaften dar, sondern einen unselbständigen Fonds, bei dessen Verwendung die Auslagen zu beachten waren, die von Vermächtnisgebern oder Spendern gemacht worden waren.

Zuwendungen einmaliger oder wiederkehrender Art wurden gewährt, wenn in Grenzfällen die Voraussetzungen zu einer Unterstützung im Rahmen der ~~Fürsorgepflicht~~verordnung und der Reichsgrundsätze zwar nicht mehr erfüllt, dennoch aber wirtschaftliche Härten beseitigt werden sollten. So wurden Beiträge für Erholungs- und Kuraufenthalte, für Heilbehelfe und Heilmittel, Beihilfen zur Überwindung eines augenblicklichen Not-

standes, Aufbauhilfen, Geld- oder Sachaushilfen zur Gründung eines Hausstandes u.s.w. gewährt.

1) Verschiedene Vergünstigungen für Hilfsbedürftige.

aa) Beistellung von kostenlosen Lernmitteln.

Schulkindern bedürftiger Eltern wurden die vorgeschriebenen Lernmittel unentgeltlich beigestellt. Hierzu gehörten neben Kindern, die selbst oder deren Eltern laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt, in Privatpflege oder in Anstalten untergebracht waren, auch die Kinder solcher Eltern, deren Einkommen bestimmte Richtsätze nicht überschritt, die jedoch wesentlich über den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge lagen.

Die Bewilligungen erteilten die zuständigen Fürsorge- und Wohlfahrtsämter.

bb) Ausgabe von Bescheinigungen zur Inanspruchnahme von Wohlfahrtseinrichtungen.

Für eine Reihe von Wohlfahrtsleistungen waren Nachweise der Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung - früher sogenannte Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisse - notwendig, so bei unentgeltlicher Verabfolgung von Optikerwaren und Bandagen und sonstigen therapeutischen Behelfen, zur Befreiung von Kurtaxen, bei Antrag auf Zuerkennung bestimmter Stiftungsleistungen oder Schülerförderungsbeiträge, in Patentangelegenheiten, zur Erlangung von Fahrtbegünstigungen oder zur Befreiung von der Rundfunkgebühr.

Ferner hatten die Fürsorgebehörden Nachweise der Hilfsbedürftigkeit zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Streitsachen auszustellen.

Die Angaben wurden von den Fürsorge- und Wohlfahrtsämtern geprüft.

k) Staatliche Auftragsangelegenheiten.

aa) Maßnahmen der Reichsregierung zur Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung.

Die mit Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 23. März 1939 für die Alpen- und Donaureichsgaue angeordnete Ausgabe von

Reichsverbilligungsscheinen wurde weitergeführt.

Der Reichsverbilligungsschein hatte einen Wert von RM 2'75 pro Kopf und Vierteljahr und berechtigte zum verbilligten Einkauf von Butter und Speisefetten aller Art (einschließlich Speiseöl), ferner von Käse, Wurst, Seefischen und Fischräucherwaren.

An der Vergünstigung nahm solche Personen teil, deren Einkommen als Ledige den Betrag von RM 105.-, als Verheiratete von RM 160.-, als Verheiratete mit einem Kind von RM 190.- und als Verheiratete mit zwei Kindern von RM 225.- im Monat nicht überstieg. Für jedes weitere Kind erhöhte sich die Einkommensgrenze um RM 35.-.

#### bb) Befreiung von der Rundfunkgebühr.

Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Dezember 1939 wurden die Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühr auch auf die Donau- und Alpenreichsgaue ausgedehnt. Über die Befreiung von der Rundfunkgebühr aus staatspolitischen und sozialen Gründen entschieden einheitlich die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände.

Für die Gebührenbefreiung kamen in Betracht:

Empfänger von Versorgungsbezügen und Zivilblinde, Empfänger von Einsatz-Familienunterhalt und Räumungsfamilienunterhalt, kinderreiche Familien und minderbemittelte Personen.

Bei besonders begründeter wirtschaftlicher Notlage konnten auch solche Personen ausnahmsweise von der Rundfunkgebühr befreit werden, deren Einkommen die für jede der obigen vier Gruppen bestimmten Grenzen um nicht mehr als 15 v.H. überstieg.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung wurde von den Fürsorge- und Wohlfahrtsämtern in angemessenen Zeitabständen nachgeprüft.

#### cc) Beihilfen zur Miete für gewerbliche Räume des Handels.

Zur volkswirtschaftlich gerechtfertigten Erhaltung von Handelsbetrieben, die bereits vor dem 1. September 1939 gewerbliche Räume innehatten und infolge eines kriegsbedingten Umsatzrückganges ihre Miet- oder Pachtverpflichtung nicht im vollen

Ausmaß erfüllen konnten, ohne die Weiterführung oder spätere Wiedereröffnung des Betriebes zu gefährden, wurde aus Reichsmitteln eine Mietbeihilfe gewährt.

Das Ausmaß der Beihilfe wurde so bestimmt, daß 80 v.H. der vertraglichen Miete gedeckt waren. Die Beihilfengewährung war auf den Kreis der Mitglieder der Wirtschaftsgruppe innerhalb der Reichsgruppe Handel - einschließlich der Garagenbesitzer - beschränkt.

Neben oder an Stelle der Mietbeihilfe kam zur Behebung kriegsbedingter wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei Gewerbebetrieben des Einzelhandels und des Handwerks die richterliche Vertragshilfe nach der Verordnung vom 30. November 1939 sowie die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft im Rahmen der Verordnung vom 19. Februar 1940 in Betracht.

Die Zuerkennung der Mietbeihilfen unter Zuziehung wirtschaftlicher Fachdienststellen war dem Hauptwohlfahrtsamt übertragen.

#### 4. Familienunterhalt.

##### a) Rechtsgestaltung.

Im November 1941 fand im Reichsministerium des Inneren in Berlin eine Konferenz statt, an der auch Vertreter der Wiener Stadtverwaltung teilnahmen. Es war das Ziel dieser Beratungen, die bis dahin sich ständig fortentwickelnden Vorschriften über den Familienunterhalt zu stabilisieren. Der im Mai 1942 erschienene Ausführungserlaß bot der Wiener Gemeindeverwaltung Gelegenheit, ihren Standpunkt in zahlreichen Vorschlägen zur Geltung zu bringen, die schließlich in einer reichseinheitlichen Regelung ihren Ausdruck fanden.

Aus der Reihe der Ministerialerlässe, den hiezu erläuternden eigenen Erlässen seien die folgenden wegen ihrer besonderen Bedeutung hervorgehoben:

Neue Richtlinien über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Räumungsfamilienunterhalt;

Übernahme der Tuberkulosenhilfe durch den Familienunterhalt;

Räumungsfamilienunterhalt an deutsche Staatsangehörige bei Rückkehr aus dem Ausland und den besetzten Gebieten;

Familienunterhalt bei der Einberufung zum Volkssturm.

Wegen der gegen Ende des Krieges stets ungünstiger werdenden Kriegslage erhielten Angehörige von Kriegsbesoldungsempfängern in steigendem Maße von den zuständigen Standortgebührensstellen keine Zuwendungen mehr. Um in diesen zahlreichen Notstandsfällen helfen zu können, wurde im Amte für Familienunterhalt eine Organisation zur Auszahlung von sogenannten Überbrückungsaushilfen eingerichtet.

#### b) Personalfragen.

Die Heranbildung eines geeigneten Personalstandes war eine der vordringlichsten Sorgen. Die großen Schwierigkeiten, die sich im Anfang des Krieges ergeben hatten, weil eingeschulte Fachkräfte fehlten und die zu bewältigenden Aufgaben plötzlich anstiegen, waren zwar in der Folgezeit mehr und mehr gemildert worden, sodaß allmählich doch eine zufriedenstellende Entwicklung erreicht werden konnte.

Daß die Anforderungen an den einzelnen Sachbearbeiter stiegen, lag nicht allein in der Zunahme der Einrückungen, sondern auch in der erhöhten Betreuung der Angehörigen der Einberufenen. Bei einer längeren Einrückungsdauer mußten jene familienunterhaltsrechtlichen Bestimmungen immer mehr an Bedeutung gewinnen, die den zusätzlichen Bedarf der Unterhaltsberechtigten decken sollten.

Die personalrechtliche Stellung der Sachbearbeiter wurde für die TO-Angestellten durch einen von der Abteilung E 5 entworfenen Einstufungsplan geregelt. Wesentlich schwieriger gestaltete sich aber die Erfüllung der berechtigten Ansprüche der im Familienunterhalt tätigen Beamtenschaft, für die es nur in verhältnismäßig wenigen Fällen gelang, entsprechende Planstellen zu sichern.

Ein besonderes Augenmerk wurde der fachlichen Schulung des Personales in den Familienunterhalts-Dezernaten zugewendet. In zahlreichen Kursen wurden die Neuzugewiesenen eingeschult.

c) Die Organisation der Arbeitsvorgänge.

Um der individuellen Behandlung der FU-Berechtigten nach Möglichkeit freien Spielraum zu lassen, jedoch gewisse Erfordernisse sicherzustellen, wurden organisatorische Reformen, und zwar in zwei Gruppen durchgeführt. Zunächst wurden die Grundsätze der Organisation festgestellt, die in allen Bezirkshauptmannschaften zu verwirklichen waren.

Als solche Grundsätze wurden festgestellt:

Die Eindrücke aus der persönlichen Fühlungnahme mit den FU-Berechtigten mußten bei der Entscheidung mitverwertet werden; denn nur dadurch konnten alle Möglichkeiten des FU-Rechtes ausgeschöpft werden. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes wurden die Parteien-Anträge in einem Gruppensystem bearbeitet. Aus den tüchtigsten Sachbearbeitern wurden Gruppenführer gebildet, denen eine Anzahl von Sachbearbeitern (ungefähr 4) mit einer bestimmten Anzahl laufender Unterhaltsfälle (rund 1600) zugeteilt wurden.

Die Dezernenten wurden für die ausschließlichen Leitungsaufgaben und die Fortbildung der Gruppenführer freigestellt. Hauptaufgabe der Gruppenführer war die Schulung und Weiterbildung der Sachbearbeiter sowie die dauernde Überprüfung ihrer Tätigkeit.

In der zweiten Gruppe des Organisationsplanes wurden den Bezirkshauptmannschaften Richtlinien für die Verwirklichung der in den ersten Gruppen aufgestellten Grundsätze an die Hand gegeben. So wurden z.B. die Aufgabengebiete der einzelnen Arbeitskräfte aufgezeigt und die Tätigkeit des Dezernatsleiters klargestellt. Einen breiten Raum nahmen die Richtlinien über die Führung der Kanzlei ein. Die Anweisungen enthielten auch Belehrungen für den Erhebungsdienst.

Wenn auch die Durchsetzung der Grundsätze dieses Organisationsplanes anfänglich auf Schwierigkeiten stieß, so setzten sich schließlich doch die erheblichen Vorteile des Gruppensystems durch.

d) Einspruchsstelle.

Die Einspruchsstelle hatte eine ungeheure Menge von Kleinarbeit zu bewältigen. Es galt, den Einspruchsentscheidungen erschöpfenden Inhalt zu geben und sie allgemein verständ-

lich zu fassen. Besonders dort, wo es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich war, Wünsche zu erfüllen, mußten dem Einspruchswerber ausführlich Sinn, Zweck und Grenzen des Familienunterhaltes dargelegt werden.

Nicht nur die Einspruchsache selbst wurde überprüft, sondern auch alle vorangegangenen Bescheide. Beruhten diese auf einer falschen Rechtsanwendung, so wurde der ganze Akt von Anfang an reformiert. In dieser Hinsicht erfüllte die Einspruchsstelle Funktionen der Landesabrechnungsstelle.

Konnten aus einem Akt Mängel, sowohl rechtlicher als auch verfahrenstechnischer Art, festgestellt werden, und war es aus bestimmten Gründen nicht mehr möglich, die Entscheidungen selbst abzuändern, so wurden die Bezirkshauptmannschaften auf die Mängel aufmerksam gemacht und entsprechend belehrt.

Die Zusammenfassung der erstinstanzlichen Einsprüche in einer Zentralstelle erwies sich erfolgreich, was in der geringen Zahl von Einsprüchen zum Ausdruck kam.

Aus rechtlichen oder grundsätzlichen Erwägungen wurde überhaupt kein Bescheid der Einspruchsstelle aufgehoben.

#### e) Wirtschaftsbeihilfenreferat.

Die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Wirtschaftsbeihilfen und der organisatorischen Einrichtungen wurden im Laufe des Krieges weiterentwickelt. Ein ausführlicher Bericht über die Durchführung der durch den Ausführungserlaß vom 5. Juli 1940 geschaffenen neuen Vorschriften gab Gelegenheit, auf die in Wien angewendeten Methoden zur Gewinnermittlung hinzuweisen und ein zahlenmäßiges Bild über die Auswirkungen der neuen Rechtslage zu geben. Unter anderem wurden die Fragen der Gewerkekredite, der Anrechnung des vollen Gewinnes auf den Lebensbedarf und der Bezahlung der Einkommensteuer im Falle eines Wirtschaftsbeihilfe-Bezuges aufgeworfen. Die spätere reichsrechtliche Regelung trug in mancher Hinsicht den vorgebrachten Anregungen Rechnung. Kein Erfolg war jedoch bei der Behandlung von Geschäftsstücken beschieden, wie sie bei den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, die in Wien bis zum Jahre 1938 bestanden haben, sowie im Hinblick auf die Arisierung jüdischer Gewerbebetriebe für angebracht gehalten worden war; über Weisung des Reichsministers des Innern mußten die bis dahin ge-

währten Tilgungsbeträge mit 1. April 1942 eingestellt werden.

Ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 26.VI. 1941 erforderte eine Untersuchung über die Kosten des notwendigen Lebensbedarfes in Wien. Trotz der Schwierigkeiten und grundsätzlichen Bedenken, die sich der Feststellung eines absoluten, d.h. eines physischen Existenzminimums entgegenstellten, weil es einen objektiven Maßstab für das für die Fristung des Lebens Erforderliche nicht gibt und auch schon infolge der unübersehbaren Zusammenstellungsmöglichkeiten in der Auswahl der Waren und Leistungen, die für die Bedarfsdeckung in Betracht kommen können, nicht geben kann, wurde versucht, ein den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten entsprechendes Existenzminimum annäherungsweise zu ermitteln, wobei die einschneidenden Verbrauchsregelungen dessen Aufstellung wesentlich erleichterten. Von diesem Gedanken ausgehend, gelang es, auf Grund des zusammengestellten statistischen Materials bestimmte Annäherungswerte festzustellen. Diese Arbeit bildete nicht nur die Grundlage für den an den Reichsminister des Innern zu erstattenden Bericht, sondern auch für die Abänderung der Fürsorgerrichtsätze in Wien.

Neben diesen grundsätzlichen Arbeiten wurde noch eine Reihe von Fragen geregelt, die sich jeweils aus der Praxis ergaben. So wurde für eine Reihe von Berufsgruppen, deren besondere Verhältnisse es erforderten, Sonderregelungen getroffen.

Die Wirtschaftsbeihilfenreferate der Bezirkshauptmannschaften wurden erweitert, so zwar, daß ihnen sämtliche Akten, in denen ein selbständiges Einkommen, sei es des Einberufenen, sei es des Unterhaltsberechtigten verzeichnet war, zugewiesen wurden. Über das eigene Tätigkeitsgebiet hinaus hatten daher die Wirtschaftsbeihilfen-Referate auch jene Fälle, in denen der Familienunterhaltsberechtigte einen Gewerbebetrieb besaß oder ein Hausbesitz, oder Kapitalsbesitz vorhanden war, zu bearbeiten.

f) Arbeitseinsatz weiblicher, familienunterhaltsberechtigter Personen.

Vor eine besondere Aufgabe wurden die Referate für den Familienunterhalt durch die Anordnungen des Führers über

den weiblichen Arbeitseinsatz im Juni 1941 gestellt. In einer Auflage von 80.000 Stück wurde an die Familienunterhalt beziehenden Frauen und Mädchen ein Merkblatt versandt, in knapp 4 Wochen rd. 80.000 Bezieherinnen des Familienunterhaltes zum Amte geladen, einvernommen und über die Bedeutung des Arbeitseinsatzes sowie seine Rückwirkung auf die Bemessung des Familienunterhaltsbezuges belehrt und entsprechende Niederschriften aufgenommen. An das Arbeitsamt ergingen nahezu 52.000 Meldungen, darunter allein 23.000 freiwillige Meldungen bei der ersten Einvernahme. Wegen Verweigerung des Arbeitseinsatzes kam es nur in 15 Fällen zu der gesetzlich vorgesehenen Kürzung der Unterhaltsbezüge.

g) Überprüfung der Bezirksgebarung durch die Landesabrechnungsstelle.

Die Landesabrechnungsstellen hatten die Gebarung der ihnen unterstehenden Familienunterhaltsstellen ständig stichprobenweise zu überprüfen und über das Ergebnis zweimal im Jahre dem Reichsminister des Innern und dem Reichsfinanzminister zu berichten.

In einem Erlaß vom 2. Februar 1941 übertrug der Regierungspräsident in Wien diese Aufgabe der Abteilung E 5, die sodann Organe für die Überprüfung bestellte. Für diese Überprüfungen wurden Richtlinien ausgearbeitet. Es ging dabei nicht bloß darum, laufende Unterstützungsakten stichprobenweise zu entnehmen und zu überarbeiten, sondern auch die Organisation und die personellen Verhältnisse des Dezernates zu überprüfen. Festgestellte Mängel wurden den Bezirkshauptmännern mitgeteilt, die sie beheben ließen.

h) Sonderaufgaben.

Die ständig erweiterten Vorschriften für die Betreuung der Zivilbevölkerung nach feindlichen Luftangriffen und nicht zuletzt die dabei gewonnenen Erfahrungen machten eine Zusammenfassung der auf dem Gebiete des Personenschadens ergangenen Erlässe und sonstigen Vorschriften in eine Dienstanweisung notwendig. Die Sachbearbeiter, die mit Personenschadensfällen betraut wurden, hatten die notwendigen Maßnahmen durchzuführen und alle Möglichkeiten der Hilfeleistung im Rahmen der gegebenen

Bestimmungen auszuschöpfen. Dies war insbesondere bei der Ausstellung von Heilfürsorgeausweisen oder der Tatbestandsberichte gegeben.

Im November 1943 wurde mit einer Umquartierung der Wiener Bevölkerung aus Luftschutzgründen begonnen. Es waren Abreisebescheinigungen auszustellen, was eine sorgfältige Organisation in den Bezirkshauptmannschaften erforderte. Späterhin wurden besondere Beihilfen für Familienbesuchsfahrten bei Umquartierungen gewährt.